Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,

Bildung und Forschung WBF

per E-Mail: [christina.baumann@sbfi.admin.ch](mailto:christina.baumann@sbfi.admin.ch)

Bern, 29. März 2019 sgv-Da/ds

**Vernehmlassungsantwort  
Entwurf zum Bundesgesetz über die eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 haben Sie uns eingeladen zum oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Unsere Ausführungen stützen sich einerseits auf die Eingaben unserer eigenen Mitgliedorganisationen und anderseits auf unsere Aktivitäten im Bildungsbereich und insbesondere als Vertreter der Arbeitgeber- und KMU-Seite in verschiedenen Gremien der schweizerischen Berufsbildung.

**Einleitende Bemerkungen**

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Bildungsfragen gehören seit jeher zum Kerngeschäft des sgv. Dies betrifft insbesondere sämtliche Bereiche der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung, bei welcher wir unsere Mitgliedorganisationen mit Rat und Tat unterstützen. So ist der Schweizerische Gewerbeverband sgv seit der Gründung des damaligen Schweizerischen Institutes für Berufspädagogik SIBP als Vertreter der KMU Wirtschaft im Institutsrat aktiv gewesen und hat den Wandel zum eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB mitgeprägt. Der sgv setzt sich vor allem dafür ein, dass die Berufsbildung innerhalb des schweizerischen Bildungssystems als gesamtschweizerisches Konzept wahrgenommen und gleichwertig zum akademischen Bereich anerkannt und respektiert wird. Der sgv begrüsst deshalb die Einrichtung einer schweizerischen Berufsbildungsinstitution, die sich als professioneller Dienstleister zugunsten der Organisationen der Arbeitswelt für eine starke schweizerische Berufsbildung, sowohl in der Grundbildung als auch in der höheren Berufsbildung, aber ebenso in der Aus- und Weiterbildung von Berufsbildungsverantwortlichen sowie in der Berufsbildungsforschung einsetzt.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv begrüsst deshalb die Absicht des Bundes, das heutige EHB auf eine neue Gesetzesgrundlage zu stellen, damit es den Status einer Hochschule erlangt. Dies umso mehr, als die Aus- und Weiterbildung sowie die Lehre der Berufsbildungsverantwortlichen unseres Erachtens die Kernaufgabe des EHB war und ist. Hinzu kommt, dass die Berufsbildung auf schweizerischen Konzepten beruht und auch in der Kompetenz des Bundes liegt. Die Abschlüsse in der Berufsbildung sind eidgenössisch geregelt und deshalb ist auch die Ausbildung der dafür benötigten Berufsbildungsverantwortlichen (womit nicht nur Lehrpersonen, sondern insbesondere auch Berufsbildende in Lehrbetrieben, üK-Leitende oder Prüfungsexperten gemeint sind) national zu steuern. Demgegenüber zeichnen sich die heutigen pädagogischen Hochschulen PH durch grosse kantonale Autonomie aus, was im Berufsbildungsbereich bekanntlich nicht immer einfach umzusetzen ist.

Der sgv fordert deshalb, dass trotz der fachlichen und inhaltlichen Nähe zu den pädagogischen Hochschulen eine klare Abgrenzung in Bezug auf Rechte und Aufgaben zwischen den kantonalen Pädagogischen Hochschulen und der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung zu erfolgen hat. Nach Ansicht des sgv ist das EHB als **eigenständige**, **d. h. autonome** Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (analog der beiden ETH) zu positionieren. Nur so kann die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Berufsbildung und akademischer Bildung, wie sie in der Bundesverfassung verankert ist, auch im Hochschulraum Schweiz sichergestellt werden. Die Berufsbildung braucht auch im Bereich der Berufspädagogik eine starke Stellung und dies kann am besten mit einer autonomen EHB, welche mit der Wirtschaft und den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt OdA eng zusammenarbeitet, erhalten bleiben.

Zu einzelnen Artikeln:

**Art. 1 Name, Rechtsform, Zuordnung und Sitz**

Wie oben erwähnt fordert der sgv, dass die EHB klar als **autonome** Eidgenössische Hochschule zu positionieren ist. Dies ist, analog zum ETH-Gesetz Art. 5, bereits in der Definition der Rechtsform im Gesetz klarzustellen.

**Antrag sgv: Art. 1, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:**

1 Die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) ist eine ***autonome*** öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

**Art. 2 Ziele**

Obwohl in den Erläuterungen zur Positionierung der EHB die nationale Steuerung der Aus- und Weiterbildung der Berufsbildungsverantwortlichen als Argumentation für eine nationale Pädagogische Hochschule herbeigezogen wird, fehlt dieses Element in den Zielen des EHB. Anderseits ist es korrekt, wenn dabei auf die Bedürfnisse der Kantone und Sprachregionen Rücksicht genommen wird.

**Antrag sgv: Ergänzung des Art. 2**

*Die EHB strebt eine gesamtschweizerisch einheitliche Ausrichtung der Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen an. Dabei nimmt sie auf die Bedürfnisse der Kantone und Sprachregionen Rücksicht und arbeitet mit diesen zusammen.*

**Art. 3 Bildungsangebot sowie weitere Aufgaben und Befugnisse**

Zwar wird im Abschnitt «Aufgaben und Ausrichtung» der Erläuterungen die landesweite Abstimmung der Ausbildungsgänge als eine der herausragendsten Leistungen des bisherigen Hochschulinstituts erwähnt, ein entsprechender Auftrag fehlt aber gänzlich sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen.

**Antrag sgv: Ergänzung des Art. 3 mit einem neuen Abs. 3**

*Abs. 3 (neu) Sie koordiniert die Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen mit dem Ziel einer landesweiten Abstimmung der Ausbildungsgänge.*

Abs. 4 (alt 3) Sie betreibt Berufsbildungsforschung

….

**Art. 4 Zusammenarbeit**

Der sgv begrüsst den im Gesetz und in den Erläuterungen vorgesehenen Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt als zentrale Verbundpartner in der Berufsbildung. Allerdings fehlen sowohl im Gesetz, als auch in den Erläuterungen Hinweise zur Bedeutung und Organisation dieser Zusammenarbeit. Da in der Berufsbildung die Betriebe der einzelnen Branchen einen Grossteil der Ausbildungstätigkeit wahrnehmen, ist diese Zusammenarbeit im Gesetz klarer zu formulieren.

**Antrag sgv: Änderung und Ergänzung des Art. 4**

*1 (neu) Durch die Schaffung geeigneter Strukturen stellt die EHB den laufenden Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt sicher.*

*2 (neu) Die EHB koordiniert sich mit den anderen Pädagogischen Hochschulen zur Sicherstellung eines abgestimmten Angebotes.*

*3 (alt 2)* Sie kann mit weiteren *….*

**Art. 6 Zulassung**

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass der EHB-Rat das heute geltende Studienreglement aktualisieren und in eine Studienverordnung umwandeln wird. Dabei sollen u. a. die Bestimmungen des HFKG für die Pädagogischen Hochschulen gelten. Gerade für den Unterricht an Berufsfachschulen ist es wichtig, auch ausgewiesene Fachleute aus der Praxis (auch ohne akademischen Abschluss) zu haben. Wird nur auf den akademischen Abschluss geachtet, besteht die Gefahr einer Akademisierung und damit auch die Abwendung von der Arbeitsmarktlogik in der Berufsbildung. Dies muss zwingend vermieden werden.

**Antrag sgv: Ergänzung in den Erläuterungen zu Art. 6 im obgenannten Sinn.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler Christine Davatz

Direktor, Nationalrat Vizedirektorin